

- Inhalt und Termin der vom Hauptauftraggeber an den Investitionsauftraggeber zu übergebenden Dokumentation für die Investitionsvorentcheidung und für die Grundsatzentscheidung,
- Umfang und Zeitpunkt der vom Investitionsauftraggeber bereitzustellenden finanziellen Mittel,
- die Vergütung und deren Rechnungslegung und Bezahlung,
- die zeitweilige Nutzung der Investition durch den Hauptauftraggeber,
- die Art und Weise der Rechenschaftslegung des Hauptauftraggebers, insbesondere über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel,
- den Zeitpunkt der Übergabe der Investition,
- Art, Umfang und Zeitpunkt der vom Hauptauftraggeber zu übergebenden Dokumentationen, wie Prüfungsprotokolle und Genehmigungen der staatlichen Kontroll- und Überwachungsorgane, Projektierungs-, Aktivierungs- und Abrechnungsunterlagen.

## §22

**Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.
- (2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem zur Herausgabe verpflichteten Betrag abzusetzen; es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.
- (3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

## 5. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge  
über die Instandhaltung der Grundfonds**

## §23

**Grundsatz**

- Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Instandhaltung der Grundfonds, insbesondere von Wärtungs- und Instandsetzungsverträgen, ist die planmäßige und komplexe Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Über die Wirtschaftsverträge ist vor allem darauf Einfluß zu nehmen, daß
- durch die planmäßige Wartung der Grundfonds deren ständige Nutzungsfähigkeit gewährleistet wird.

- sich durch moderne Wartungsmethoden die technisch bedingten Stillstandszeiten der Anlagen und Maschinen auf ein Minimum verringern,
- der Instandhaltungsaufwand in einem optimalen Verhältnis zum Nutzeffekt steht,
- dem Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegengewirkt wird.

## 1. Unterabschnitt

**Wartungsverträge**

## §24

**Gegenstand und Vertragsabschluß**

- (1) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Dienstleistungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel über die Pflege oder technische Betreuung (Wartung) von Anlagen, Bauwerken, Maschinen oder Teilen derselben Wirtschaftsverträge abzuschließen.
- (2) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Wartungsverträge abschließen.

## §25

**Vertragsinhalt**

- (1) Durch den Wartungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, \* Anlagen, Bauwerke, Maschinen oder Teile derselben zu warten. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und den vereinbarten Preis zu zahlen.
- (2) In dem Wartungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über
  - den Gegenstand, die Art und den Umfang der Wartungsleistungen,
  - den Zeitpunkt oder zeitlichen Ablauf der Wartungsleistungen,
  - die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung der Wartungsleistungen,
  - die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
  - die mit der Erbringung der Wartungsleistungen verbundenen Informationspflichten über die festgestellte Beschaffenheit des Wartungsgegenstandes,
  - die Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährleistung der Schutzgüte,
  - den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
  - die Einrichtung eines Entstörungsdienstes,